

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Korrektur der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R): Anhang 1 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2017

Vom 1. August 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem G-BA-Beschluss vom 17. November 2017 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Anpassungen für das Berichtsjahr 2017“ wurde eine Anlage 1 „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2017“ in die Regelungen aufgenommen, die mit dem Beschluss vom 21. Dezember 2017 „Weitere Anpassungen für das Berichtsjahr 2017“ geändert wurde. Die an der Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 vorgenommenen Änderungen werden in den Tragenden Gründen zu den vorstehenden Beschlüssen erläutert, die auf den Internetseiten des G-BA unter folgendem Link eingesehen werden können: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/39/#tab/beschluesse>.

Mit Beschluss vom 19. April 2018 erfolgte die Einfügung eines Anhangs 1 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 (Datensatzbeschreibung), wodurch die beschlossene Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 entsprechend umgesetzt und konkretisiert wird. Im Nachgang zur Beschlussfassung gab es externe Hinweise auf Unstimmigkeiten, weshalb die Datensatzbeschreibung gemäß § 10 Qb-R mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 6. Juni 2018 korrigiert worden ist.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Anhang 1 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 nunmehr erneut geändert. Der Beschluss für das Berichtsjahr 2017 ist notwendig, um die Konsistenz zwischen den Normbestandteilen (Anlage 1 und Anhang 1 zur Anlage 1) sowie zur Schemadatei wiederherzustellen. Daraus ggf. entstehende technische Probleme, d.h. eine verspätete Verfügbarkeit oder fehlende Funktionalität von Qb-Erfassungssoftware werden bei entsprechendem Nachweis im Nachlieferungsverfahren gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a Qb-R sowie im Verfahren gemäß § 3 Anlage 3 Qb-R berücksichtigt. Die nachfolgenden Tragenden Gründe erläutern Änderungen gegenüber dem am 19. April 2018 beschlossenen Anhang 1 zur Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 und den mit Beschluss vom 6. Juni 2018 vorgenommenen Korrekturen. Die Begründungen für die übrigen – gleichbleibenden – Passagen sind den Tragenden Gründen des G-BA zu der Einfügung des Anhangs 1 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 mit Beschluss vom 19. April 2018 zu entnehmen. Diese Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/39/#tab/beschluesse>.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

In der Datensatzbeschreibung werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Unter anderem wird jeweils der Verweis auf das Elternelement 4 durch einen Verweis auf das Elternelement 3 ersetzt und jeweils der Verweis auf das Elternelement 7 durch einen Verweis auf das Elternelement 5 ersetzt.

Zudem wird in der Tabelle in dem Kapitel „7.1 Liste der Leistungsbereiche für Dokumentationsraten“ die Zeile Nr. 18 mit der Bezeichnung „Koronarangiographie u. Perkutane Koronarintervention (PCI)“ gestrichen. In dem Kapitel 7.2 „Liste der

Qualitätsindikatoren“ wird der Hinweis angepasst, da für die planungsrelevanten Qualitätsindikatoren eine abweichende Regelung gilt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 12. Juni 2018 begann die AG Qualitätsbericht mit der Beratung zum weiteren Korrekturbedarf am Anhang 1 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2017. In zwei Sitzungen und schriftlichen Abstimmungen wurde über erforderliche Anpassungen beraten, der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung am 1. August 2018 beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Abs. 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war nicht erforderlich, da der vorliegende Beschluss keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 1. August 2018 gemäß § 10 Qb-R für den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen, den Anhang 1 der Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2017 zu korrigieren.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f Satz 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 1. August 2018

Unterausschuss Qualitätssicherung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott